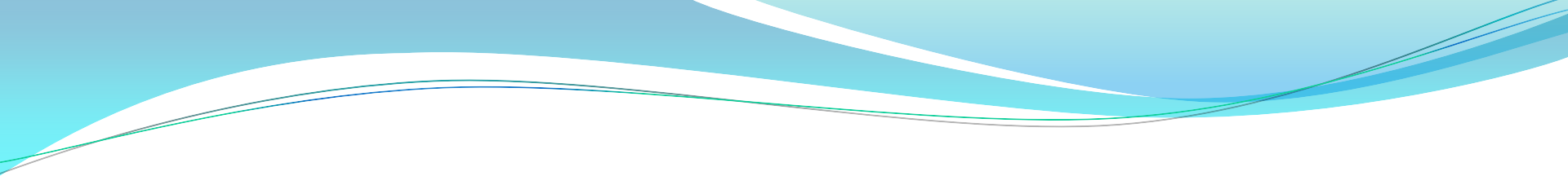
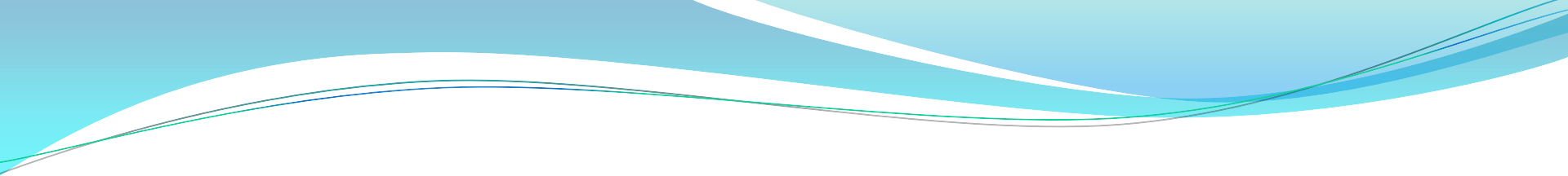




Rechtliche Fragen bei der beruflichen Eingliederung



Ausländische Arbeitnehmer
sind Arbeitnehmer
ohne
deutsche Staatsangehörigkeit.



Ausländische und inländische
Arbeitnehmer unterliegen aber dem
selben Arbeitsrecht.

ABER:

Vorgaben des Ausländerrechts

- zur Einreise
- zur Beschäftigungsmöglichkeit

Prüfpflicht für Arbeitgeber/Unternehmer

- Beschäftigung von Selbstständigen
ohne Erlaubnis: Bußgeld bis 500.000 €
- illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern
ohne Erlaubnis: Bußgeld bis 250.000 €

Kein **Abschluss-** sondern **Beschäftigungsverbot**

Arbeitsverhältnis

- Pflicht des Arbeitgebers ist die Vermittlung des Vertragsinhalts, insbesondere die sprachliche Verständlichkeit
- Ausländische Arbeitnehmer haben Anspruch auf **Gleichbehandlung** und **Gleichstellung**. Die Staatsangehörigkeit allein ist kein zulässiges Differenzierungskriterium
- Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer (Ausnahme Praktika)
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an gesetzlichen Feiertagen
- Zu beachten ist das aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG abgeleitete Leistungsverweigerungsrecht bei vom Arbeitgeber vermeidbaren Gewissens- oder Glaubenskonflikten



Nutzen wir die Möglichkeiten!